



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2026 vom 28.05.2026

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über das Betreten von Grundstücken zur Kartierung von Grünland und Streuobstwiesen innerhalb des Kreisgebietes von Mai bis Oktober 2026 und 2027	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden.....	3
C Bekanntmachungen anderer Stellen	3

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über das Betreten von Grundstücken zur Kartierung von Grünland und Streuobstwiesen innerhalb des Kreisgebietes von Mai bis Oktober 2026 und 2027

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Diepholz informiert gemäß § 65 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 39 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) darüber, dass in der Zeit von Mai bis Oktober in 2026 und in der Zeit von Mai bis Oktober in 2027 Grünland und Streuobstwiesen im Kreisgebiet kartiert werden. Die Arbeiten finden im Rahmen der verpflichtenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Diepholz statt.

Es werden gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG erfasst. Dazu zählen unter anderem mesophiles Grünland, also besonders artenreiche Weiden und Mähwiesen, und sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie Streuobstwiesen.

Die Kartierergebnisse werden von der UNB für die Bestandsaufnahme und Zielentwicklung im Landschaftsrahmenplan verwendet. Nach Abschluss der Kartierungen erfolgt die Mitteilung der gesetzlich geschützten Biotope an die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer. Für die Erfassung werden von der UNB des Landkreises Diepholz beauftragte Personen die Grünländer und Streuobstwiesen im Kreisgebiet betreten. Die Kartiererinnen und Kartierer können sich entsprechend ausweisen.

Die Kartierungen finden in der Regel an Werktagen statt. Bei der Kartierung werden die Flächen abgegangen und auf sogenannte Kennarten für den Biotopstatus untersucht. Der Landkreis Diepholz bittet die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Pächterinnen und Pächter um Verständnis für die Kartierungsarbeiten und das dafür erforderliche Betreten der Flächen.

Gemäß § 39 Satz 5 NNatSchG kann die Ankündigung, bei mehr als zehn Betroffenen, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung ist geeignet, erforderlich und angemessen, da somit alle Betroffenen informiert werden können.

Diepholz, der 27.05.2026

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

Kleine

Hinweise:

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
in der jeweils geltenden Fassung

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen